

Steuerrecht	08	Freigrenze bei Betriebsveranstaltung
03 Erstattungsinsen für Steuererstattungen	08	Strafbefreiende Selbstanzeige
03 Aufteilung Reisekosten	08–09	Umsatzsteuer-Voranmeldung
03 Fortbildungskosten	09	Altersdiskriminierung
03–04 Doppelte Haushaltsführung	09	Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer
04 Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen		Recht
04–05 Private Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge	10	Honorarverteilung
05 Vermietung und Leerstand	10	Zulassungsentziehung eines MVZ
05 Überschussprognose	10	Übersendung von Behandlungsunterlagen
05 Altersvorsorgeaufwendungen	10	Erinnerung des Patienten an Termin
06 Studiengebühren	11	Heilpraktikererlaubnis
06 Altersrentenbesteuerung verfassungsgemäß	11	Aufklärungsgespräch per Telefon
06 Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers	11–12	Honorarrückforderung bei Scheingemeinschaftspraxis
06–07 Schädliche Verwendung einer Lebensversicherung	12	Drittrechtsschutz niedergelassener Vertragsärzte
07 Kindergeld für im Ausland studierende Kinder		Versicherungen
07–08 Ferienjobs für Schüler	12–13	Nachhaftungsversicherung
		BWL/Berater
	13	Anwendung des Ertragswertverfahrens
		Betriebsvergleich
	14	Zahnärzte

Vorwort

Liebe Leser, in diesem „Fakt“ gibt es eine Neuerung: Sie finden einen Gastbeitrag der Deutschen Ärzte Finanz zum Thema Nachhaftungsversicherung. Wenn Sie den Beitrag lesen, werden Sie feststellen, dass es sich hier um eine brisante Thematik handelt, die jeden Arzt betrifft, der seine ärztliche Tätigkeit beendet, ebenso aber auch mittelbar seinen Praxisnachfolger. Das Thema Abrechnung beschäftigt uns auch dieses Mal wieder. Es gab die Einführung der QZV und ab Quartal 1/2011 soll nur noch über das Internet abgerechnet werden können. Schließlich möchten wir Sie auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.6.2010 hinweisen.

Dort kam es zu einer extrem hohen Honorarrückforderung der KV wegen Vorliegens einer Scheingemeinschaftspraxis, obwohl der Gesellschaftsvertrag vom Zulassungsausschuss genehmigt worden war. Die Verantwortung für die korrekte Gestaltung einer Gemeinschaftspraxis liegt somit alleine bei den Gesellschaftern. Im Bereich "Bewertung" erläutern wir Ihnen die heute gebräuchliche Ertragswertmethode. Schließlich finden Sie wie gewohnt eine Reihe von steuerlichen Hinweisen. Wir hoffen, dass auch dieses Mal für Sie interessante Beiträge dabei sind. Für Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen alle natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.



Detlef Rohwer

Alexander Gut

Jan Dischinger

Hans Barth

Horst Stingl



Steuerrecht

01 Erstattungsinsen für Steuererstattungen – Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen nicht mehr der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 15.06.2010 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Nachzahlungszinsen waren bis 1999 als Sonderausgaben abziehbar. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mussten die Erstattungsinsen nach wie vor versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden durften. Nach der Änderung der Rechtsprechung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder -erstattungen entstehen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

02 Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Kosten für eine sowohl betrieblich als auch privat veranlasste Reise

Reisekosten sind grundsätzlich aufteilbar. Soweit sie ganz überwiegend beruflich veranlasst sind, ist der Abzug in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten möglich. Ein privat veranlasster Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist zu vernachlässigen. Umgekehrt sind aus privaten Beweggründen entstandene Aufwendungen mit einem völlig untergeordneten betrieblichen Anteil in vollem Umfang den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Im Übrigen ist eine der Gewichtung entsprechende Aufteilung vorzunehmen, das gilt auch für die Fahrtkosten.

Diese Beurteilung stellt eine Neuausrichtung und Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofs dar. Für sogenannte gemischte Aufwendungen mit einer sowohl betrieblichen oder beruflichen Veranlassung auf der einen und einer privaten Veranlassung auf der anderen Seite galt bisher ein Abzugsverbot. Derartige Aufwendungen waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt der Pri-

vatsphäre zuzuordnen und nicht abzugsfähig. In allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen und für die Zukunft ist nunmehr eine Aufteilung vorzunehmen.

03 Aufteilung von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung

Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Kurs mit sportlichem Charakter können unter bestimmten Voraussetzungen teilweise als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das gilt z. B. dann, wenn der Arzt zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ eine bestimmte Stundenzahl in verschiedenen Sportarten nachzuweisen hat. Dies lässt sich anhand des nachfolgend geschilderten Falles deutlich machen:

Eine Fortbildung, die von der Ärztekammer für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ anerkannt wurde, war an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehörte auch eine Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden. Die Teilnehmer konnten sowohl an Vorträgen teilnehmen als auch verschiedene Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen in Theorie und Praxis kennen lernen. Unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Großen Senats hat der Bundesfinanzhof hier noch einmal bestätigt, dass das Aufteilungsverbot für solche gemischten Aufwendungen nicht mehr gilt. Die Aufwendungen waren in dem geschilderten Fall demnach zeitanteilig in abzugsfähige Werbungskosten und nichtabzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung aufzuteilen.

04 Bei doppelter Haushaltsführung kann Selbstständiger nur Kosten für eine 60 m² Wohnung abziehen

Die Frage, welche Kosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen werden können, betrifft nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer bei ihren betrieblichen Einkünften. Der Bun-

desfinanzhof hat einem selbstständig tätigen Rechtsanwalt, dessen Kanzlei 140 km entfernt von der Gemeinde lag, in der er mit seiner Ehefrau einen gemeinsamen Hausstand unterhielt, am Arbeitsort nur den Abzug der Kosten für eine 60 m² Wohnung mit durchschnittlichem Mietzins zugestanden. Der Rechtsanwalt hatte sich darauf berufen, dass Betriebsausgaben nach der Gesetzessystematik nicht auf notwendige, sondern nur auf angemessene Aufwendungen beschränkt sind. Daher wollte er die Kosten (Miete und Haushaltshilfe) für seine 120 m² große Wohnung am Arbeitsort als Betriebsausgaben abziehen.

Hinweis: Im entschiedenen Fall hat der Bundesfinanzhof sich auf eine im Streitjahr 2001 bestehende gesetzliche Regelung berufen, die nicht mehr besteht. Die Finanzverwaltung wendet die gesetzlichen Regelungen für Arbeitnehmer hinsichtlich der Voraussetzungen und notwendigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung auch für Unternehmer bei ihren betrieblichen Einkünften an. Dem dürfte auch der Bundesfinanzhof zustimmen. Nach seiner Ansicht spricht das Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung dafür, die Abzugsfähigkeit gleichartiger Erwerbsaufwendungen bei den verschiedenen Einkunftsarten wegen fehlender sachlicher Differenzierungsgründe auch nur im gleichen Umfang zuzulassen.

05 Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Bewirtungsaufwendungen müssen angemessen sein. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung sind nachzuweisen. Zum Nachweis hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass

und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ordnungsgemäße Eigenbelege vorliegen.

Die Eigenbelege müssen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen enthalten. Ist auf einer Bewirtungs-

Eigenbelege korrekt ausstellen.

rechnung der Name des Rechnungsempfängers nicht enthalten, schließt dies die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht aus. Allerdings ist die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachzuweisen. Eine unterbliebene Angabe des Bewirtenden

im Bewirtungsvordruck kann nach diesem Urteil nachgeholt werden. Das Urteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Deshalb muss nun der Bundesfinanzhof endgültige Klarheit schaffen.

06 Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden

Für die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz stehen dem Unternehmer zwei Methoden zur Verfügung, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs oder die sogenannte 1 %-Regel. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die er alle und ausschließlich allein ohne Führung eines Fahrtenbuchs auch privat nutzt, ist die 1 %-Regel fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden. Dies kann teuer werden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmensberater hielt durchgängig zwei, teilweise sogar drei Kfz in seinem Betriebsvermögen, die ausschließlich er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. In seiner Einkommensteuererklärung ermittelte er den privaten Nutzungsanteil für nur ein Fahrzeug. Nach einer Außenprüfung änderte

das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide und setzte für alle Fahrzeuge private Nutzungsanteile nach der 1 %-Regel an. Der Unternehmensberater wehrte sich erfolglos gegen das Finanzamt und musste für jedes Kfz für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer als privaten Nutzungsanteil ansetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Die bisherige Vereinfachungsregel, dass in solchen Fällen die private Nutzung nur für das teuerste Fahrzeug anzusetzen war, ist damit entfallen.

07 Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind diese als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Eigentümer der Wohnung sich endgültig entschlossen hat, durch Vermieten der Wohnung wieder Mieteinnahmen zu erzielen (Einkünfteerzielungsabsicht).

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen erforderlich sind, um eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung nachzuweisen. Sucht der Eigentümer für eine in einem Wohngebiet liegende Wohnung nur gewerblich oder selbstständig Tätige als Mieter, und ist eine z. B. gewerbliche Nutzung in dem Gebäude unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, liegen keine ernsthaften Vermietungsbemühungen vor.

Solche Bemühungen führen nicht zu einer Einkünfteerzielungsabsicht. Der Ansatz von (vorweggenommenen) Werbungskosten ist dann nicht möglich.

08 Überschussprognose bei nur halbjähriger Ferienhausvermietung

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen. Für Ferienimmobilien gelten dagegen andere Grundsätze. Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist in diesen Fällen nur dann auszugehen, wenn das Objekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit weniger als 25 % unterschreitet.

Bei einer teilweisen Selbstnutzung muss der Eigentümer anhand einer Überschussprognose nachweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist.

Dabei liegt die Beweislast alleine beim Vermieter. Einer solchen Überschussprognose bedarf es auch bei Objekten, die nur halbjährig (z. B. in der Sommersaison) vermietet werden und in der übrigen Zeit weder selbst genutzt noch zur Vermietung bereit stehen. Grundlagen für die Prognose

seerstellung sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie bzw. bei Beginn der Vermietung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

09 Beschränkte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen werden vom Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß angesehen. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu behandeln. Sie sind lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Für Ferienimmobilien gelten andere Grundsätze.

10 Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Eltern machten 2004 die für ihren Sohn an eine private Hochschule gezahlten Studiengebühren in Höhe von 7.080 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und gewährte lediglich den Sonderbedarfsfreibetrag von 924 €. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Studiengebühren für den Besuch einer Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das Abzugsverbot sei auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

11 Neuregelung der Altersrentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

In mehreren Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Besteuerung der Alterseinkünfte für verfassungswidrig erklärt. Die dadurch bedingte gesetzliche Neuregelung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2005. Sie hat zur Folge, dass Altersvorsorgebeiträge nach einer langen Übergangszeit in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sind und die Renten selbst ab Rentenbeginn der vollen Besteuerung unterliegen. Letztlich sollen Altersrenten von freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten gleichbehandelt werden. Die Differenzierungen zwischen Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und denjenigen aus privaten Rentenversicherungen müssen sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Zur Umsetzung wurde dem Gesetzgeber nach Meinung des Bundesfinanzhofs ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt. Die gesetzgeberische Entscheidung, alle Basis-Altersversorgungssysteme unterschiedslos der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen, ist nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Besteuerung von Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen. Die Beiträge hierzu sind zukünftig aus versteuertem Einkommen aufzubringen. Deshalb ist eine spätere Versteue-

rung der daraus fließenden Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil sachgemäß.

12 Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers verfassungswidrig

Bis 2006 war Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit weiter eingeschränkt, in dem er diese Voraussetzungen strich und nur noch darauf abstellte, dass

das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bilden musste. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Neuregelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, wenn Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche

oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber muss die Regelung rückwirkend zum 1.1.2007 ändern.

Hinweis: Die Veranlagungen zur Einkommensteuer sind auch bzgl. der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer vorläufig erfolgt. Betroffene Steuerbürger kommen deshalb rückwirkend ab 2007 in den Genuss der Abzugsfähigkeit.

13 Schädliche Verwendung einer Lebensversicherung führt zur Steuerpflicht der Zinsen aus der Lebensversicherung

Wird eine Lebensversicherung im Erlebens- oder Todesfall ausgezahlt, sind in der Auszahlungssumme außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zin-

sen enthalten. Diese Zinsen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Steuerfrei dagegen sind die Zinsen, wenn die Auszahlung der Versicherung nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt. Diese Steuerbefreiung tritt jedoch nur ein, wenn bei Zahlung der Beiträge zu dieser Versicherung die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt waren. Beiträge zu Lebensversicherungen sind grundsätzlich vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn die Versicherungsansprüche vor Fälligkeit im Rahmen der Einkunftserzielung zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen eingesetzt werden, deren Finanzierungskosten (z. B. Darlehenszinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Es sei denn, einer der folgenden Ausnahmetatbestände liegt vor:

- Das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verminderten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (es ist eine Bagatellgrenze von 2.556 € zu beachten),
- es handelt sich um eine Direktversicherung oder
- die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen.

Liegt eine schädliche Verwendung der Lebensversicherung vor, so sind der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und die Steuerbefreiung der Zinsen zu versagen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellt zur Steuerpflicht der Zinsen folgendes klar: Werden Mittel aus einem mit einer Lebensversicherung besicherten Finanzierungsdarlehen sowohl für den Erwerb von begünstigtem Anlagevermögen als auch für Umlaufvermögen abgerufen, hat dies die komplette Steuerpflicht der Erträge aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Folge, wenn die sog. Bagatellgrenze von 2.556 € überschritten wird. Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit der komplizierten Materie befassen.

14 Unter welchen Voraussetzungen wird Kindergeld für ein im Ausland studierendes Kind gewährt?

Ein Kind studierte ab August 2007 in den USA. Es hatte im Haus der Eltern eine vollständig eingerichtete Wohnung und besuchte die Eltern in den Sommer- und Weihnachtsferien.

Die Familienkasse verweigerte die Zahlung von Kindergeld ab August 2007, weil das Kind keinen Inlandswohnsitz mehr hatte. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung, weil ein Kind nur dann einen Inlandswohnsitz hat, wenn es sich in ausbildungsfreien Zeiten dort aufhält. Dabei reicht dem Gericht ein jährlicher Inlandsaufenthalt von fünf Monaten während des Auslandsstudiums. Die Inlandsaufenthalte in den Sommer- und Weihnachtsferien reichten hierzu ebenso wenig aus wie der Inlandsaufenthalt von Januar bis Juli 2007.

Hinweis: Es kann der Kinderfreibetrag gewährt werden, der zu einer entsprechenden Steuerermäßigung führt.

15 Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden. Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Arbeitszimmer: Rückwirkende Abzugsfähigkeit.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 19.7. bis 31.8.2010 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2010 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

16 Freigrenze von 110 Euro bei Betriebsveranstaltung ist weiterhin gültig

Ein Arbeitgeber unternahm im Jahr 2000 mit seinen Arbeitnehmern einen zweitägigen Betriebsausflug.

Die Kosten je Teilnehmer betragen 249 DM. Das Finanzamt unterwarf diesen Betrag der Umsatzsteuer, weil die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von damals 200 DM überschritten worden war. Bis zu diesem Betrag nimmt die Finanzverwaltung nur eine übliche Betriebsveranstaltung an, die wegen des überwiegend betrieblichen Interesses des Arbeitgebers weder der Lohnsteuer noch der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Die für das Lohnsteuerrecht maßgebende Freigrenze von damals 200 DM (heute 110 €) pro Teilnehmer ist auch für das Umsatzsteuerrecht zu beachten.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann aus den Kosten der Betriebsveranstaltung die Vorsteuer geltend machen, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

17 Strafbefreiende Selbstanzeige nur bei Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

Für einen Steuerhinterzieher besteht mit der strafbefreienden Selbstanzeige die Möglichkeit nachträglich Straffreiheit zu erlangen, wenn er durch Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben gegenüber dem Finanzamt dem Fiskus bislang verborgene Steuerquellen erschließt. Voraussetzungen für die Straffreiheit sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs u. a., dass

- der Täter zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt, d. h. nunmehr durch vollständige und richtige Angaben seinen Tisch macht. Es reicht z. B. nicht aus, wenn der Steuerhinterzieher von mehreren bisher den Finanzbehörden verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet.
- die Steuerhinterziehung noch nicht entdeckt ist. Eine Tatentdeckung ist in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle unter Berücksichtigung vorhandener weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit nahe liegt. Stets ist die Tat entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen des Steuerpflichtigen ergibt, dass die Steuerquelle nicht oder unvollständig angegeben wurde.
- noch keine Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit durchgeführt wurde.

18 Umsatzsteuer-Voranmeldung ist grundsätzlich auf elektronischem Weg abzugeben

Ein Unternehmer hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Sie ist grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Papieranmeldungen werden nur akzeptiert, wenn das Finanzamt einem begründeten schriftlichen Befreiungsantrag stattgegeben hat.

Das Niedersächsische Finanzgericht klärte einige Fragen:

- Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form liegt innerhalb des verfassungsrechtlichen Spielraums des Gesetzgebers.
- Verfügt der Unternehmer weder über einen Computer noch über einen Internetzugang, führt dies nicht dazu, dass dem Antrag stattzugeben wäre, weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform abzugeben.
- Die für die elektronische Übermittlung erforderlichen

chen Mittel muss der Unternehmer auf eigene Kosten beschaffen.

- Das Finanzamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Befreiungsanträge zu entscheiden. Die persönliche und wirtschaftliche Situation des Unternehmers ist dabei zu berücksichtigen.
- Es bleibt die Hoffnung, dass der Bundesfinanzhof bürgerfreundlicher entscheidet.

19 Altersdiskriminierung: Festlegung eines Höchstalters für die Ausübung des Berufs Vertragszahnarzt auf 68 Jahre

Eine nationale Maßnahme, mit der für die Ausübung des Berufs eines Vertragszahnarzts eine Höchstaltersgrenze von 68 Jahren festgelegt wird, verstößt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dann gegen die einschlägige EG Richtlinie, wenn sie nur das Ziel hat, die Gesundheit der Patienten vor dem Nachlassen der Leistungsfähigkeit von Vertragszahnärzten, die dieses Alter überschritten haben, zu schützen. Die Ungleichbehandlung ist in diesem Fall darin zu sehen, dass diese Altersgrenze nicht für Zahnärzte außerhalb des Vertragszahnarztssystems gilt.

Ein Verstoß liegt allerdings nicht vor, wenn die Maßnahme die Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen innerhalb der Berufsgruppe der Vertragszahnärzte zum Ziel hat und wenn sie unter Berücksichtigung der Situation auf dem betreffenden Arbeitsmarkt zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

20 Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer teilweise verlängert

Bei der Berechnung arbeitsrechtlicher Kündigungsfristen sind auch Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Eine Vorschrift, die anderes besagt, verstößt gegen das allgemeine im Europarecht verankerte und in den Richtlinien des Rates der EG konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung. Das deutsche Recht sieht bisher eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vor, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen haben und behandelt somit Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, unterschiedlich, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind.

Selbst wenn der Gesetzgeber der Meinung sei, dass es jüngeren Arbeitnehmern regelmäßig leichter falle und schneller gelinge, auf den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu reagieren, dass dem Arbeitgeber eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität verschafft werden sollte, indem seine Belastung im Zusammenhang mit der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer verringert wird und dass kürzere Kündigungsfristen

die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer erleichtern, handelt es sich nach der Entscheidung des EuGH um eine insgesamt unangemessene Maßnahme des Gesetzgebers.

Eine solche Regelung verzögere nämlich die Verlängerung der Kündigungsfrist für einen Arbeitnehmer, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten ist, selbst dann, wenn er bei seiner Entlassung eine lange Betriebszugehörigkeit aufweist. Damit werden diejenigen benachteiligt, die schon in jungen Jahren einen Beruf aufnehmen.

Da die entsprechende nationale Vorschrift auch nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann, weil sie eindeutig ist, obliegt es nach der Entscheidung des EuGH den nationalen Gerichten, die Vorschrift unangewendet zu lassen, ohne dass sie verpflichtet wären, zuvor den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

Kürzere Kündigungsfristen für Junge sind Altersdiskriminierung.

01 Honorarverteilung

Zum 01.07.2010 wurde erneut die Honorarverteilung für Ärzte geändert. Mit dem Ziel der Stabilisierung des Regelleistungsvolumen erfolgen einige Änderungen. Dieses sind unter anderem:

- Zuwachsbegrenzung bei der Fallzahl: KV und Krankenkassen sollen eine Zuwachsbegrenzung ab dem dritten Quartal 2010 einführen.
- Einführung von QZV (Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen); damit soll auch eine Mengensteuerung für solche Leistungen erfolgen, die bislang unbegrenzt als freie Leistungen honoriert wurden.
- Bildung arztgruppenspezifischer Verteilungsvolumen für RLV- und QZV-Leistungen.
- RLV und QZV können gegenseitig im Rahmen des Honorarvolumens für die Praxis verrechnet werden.
- Die morbiditätsbezogene Gesamtvergütung wird künftig separat für den haus- und fachärztlichen Teil weiter entwickelt.
- Reduzierung der Vorwegabzüge
- Die Konvergenzphase soll bis 31.12.2011 verlängert werden.
- Die Zuschlagsregelung für Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ soll bis 31.12.2010 unverändert bleiben, danach soll sie angepasst werden.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der KBV erhalten. Wir empfehlen, die Bescheide über die RLV und QZV für die Quartale ab 3/2010 sorgfältig zu prüfen, ebenso wie die daraus resultierenden Honorarabrechnungen.

02 Zulassungsentziehung eines MVZ

Verstoßen Mitarbeiter eines Medizinischen Versorgungszentrums gegen Pflichten, die diesem gegenüber anderen an der vertragsärztlichen Versorgung Beteiligten (z. B. KV, Zulassungsgremien) obliegen, hat hierfür ausschließlich das MVZ einzustehen. Von dieser Verantwortung wird das MVZ auch nicht durch die Bestellung eines ärztlichen Leiters befreit. Entsprechendes gilt bei groben Pflichtverletzungen

durch einen im MVZ angestellten Arzt. Auch hier ist primär eine Entziehung der dem MVZ erteilten Zulassung zu prüfen. (LSG Potsdam, Urteil vom 09.02.2010).

03 Übersendung von Behandlungsunterlagen

In dem hier vorliegenden Fall hatte ein Zahnarzt einer Versicherung Behandlungsunterlagen übersandt, aus denen sich ergab, dass eine Behandlungsbedürftigkeit des Patienten bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages bestand, was dann dazu führte, dass die Versicherung nicht eingetreten ist. Der Patient verweigerte die Bezahlung einer prothetischen Versorgung mit der Begründung, dass der Behandler die Patientenkartei nicht in dieser Form der Versicherung hätte vorlegen dürfen.

Das Gericht (AG Peine, Urteil vom 15.08.2010) entschied zu Gunsten des Zahnarztes. Ein Zahnarzt, der die Einzelheiten des Vertragsabschlusses zwischen Versicherung und Versicherten nicht kennt, könne keine Verantwortung für die Kostenerstattung übernehmen, selbst wenn er meint, die Eintragung in der Kartei stünde einer Kostenerstattung nicht entgegen.

04 Erinnerung des Patienten an Termin

Ärzte müssen Ihre Patienten nicht an Vorsorgetermine erinnern. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Erkrankung besteht. Es genügt der Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen (OLG Koblenz, Urteil vom 26.06.2010). Eine Patientin hatte gegen ihre Frauenärztin Schmerzensgeld in Höhe von 150.000,00 € geltend gemacht, da die Ärztin nicht hinreichend auf weitere Vorsorgeuntersuchungen gedrängt habe, nach dem ein erster Verdacht auf eine Krebserkrankung aufgetreten war. In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Anforderungen an einen Arzt überspannt würden, wenn ihm die Fürsorge für die Wahrnehmung von Vorsorgeterminen auferlegt würde. Es sei Sache des Patienten, ob, wann und vor allem auch bei wem er die Untersuchungen vornehmen lasse.

05 Keine Heilpraktikererlaubnis bei ärztlicher Approbation

In dem vorliegenden Fall beantragte eine approbierte Ärztin eine Heilpraktikererlaubnis, um neben ihrer ärztlichen Tätigkeit auch Therapien mit Tieren, z. B. Reittherapie, durchzuführen und dabei mit Heilpraktikern zusammen zu arbeiten. An einer solchen Kooperation sah sich die Ärztin aus Gründen des ärztlichen Berufsrechtes gehindert. Die Heilpraktikererlaubnis wurde nicht erteilt, da die Ärztin nach Auffassung der zuständigen Behörde mit ihrer Approbation eine umfassende Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde besitzt. Sie wäre auf Dauer nicht in der Lage, von einer Heilpraktikererlaubnis Gebrauch zu machen, da sie durch das ärztliche Berufsrecht daran gehindert wäre. Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sei es nur eine logische Folge der Zentralstellung des Arztes in der Heilkunde, das er nicht als Heilpraktiker tätig sein könne. Nach der aktuell gültigen Berufsordnung für Ärzte (hier: Bayern, aber in anderen Bundesländern vergleichbar) sei es Ärzten nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, Patienten zu untersuchen oder zu behandeln. (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16.06.2010).

06 Aufklärungsgespräch per Telefon

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH Urteil vom 15.06.2010) kann in einfach gelagerten Fällen der Arzt den Patienten grundsätzlich auch in einem telefonischen Gespräch über die Risiken eines bevorstehenden Eingriffs aufklären, wenn der Patient damit einverstanden ist. Bei der vom BGH zu entscheidenden Frage ging es um die Rechtmäßigkeit der telefonischen anästhesiologischen Aufklärung durch den Anästhesisten einige Tage vor dem chirurgischen Eingriff. Grundsätzlich könne sich der Arzt in einfach gelagerten Fällen auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat. Ein Telefongespräch gibt ebenfalls die Möglichkeit, auf individuelle Belange

des Patienten einzugehen und eventuelle Fragen zu beantworten.

Dem Patienten bleibe es unbenommen, auf ein persönliches Gespräch zu bestehen. Handelt es sich dagegen um komplizierte Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend sein. Das Gericht hat weiter hervorgehoben, dass in dem hier zu untersuchenden Fall der Anästhesist bei dem Telefongespräch darauf bestanden hat, dass beide Elternteile des minderjährigen Patienten am Morgen vor der Operation anwesend seien, damit sie nochmals Gelegenheit zu Fragen hatten und sodann ihre Einwilligung zur Operation durch Unterzeichnung des Anästhesiebogens einschließlich der handschriftlichen Vermerke erteilen können.

07 Honorarrückforderung bei Scheingemeinschaftspraxis

In einem Urteil vom 23.06.2010 erklärte das Bundessozialgericht den Rückforderungsanspruch der KV Niedersachsen in Höhe von ca. 880.000,00 € für rechtmäßig. Die Kassenärztliche Vereinigung hat Abrechnungen für die Quartale 4/1996 – 1/2001 berichtet, da wegen einer sogenannten Scheingemeinschaftspraxis die in dieser Zeit abgerechneten Leistungen im Widerspruch zu bindenden Vorgaben des Vertragsarztrechtliches erbracht worden seien.

Die immerhin vom Zulassungsausschuss genehmigte aus zwei Ärzten bestehende Gemeinschaftspraxis habe tatsächlich nicht bestanden. Der eine Arzt war ohne die erforderliche Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung tatsächlich lediglich als Angestellter des Klägers tätig gewesen. Die vertraglich zwischen den beiden Ärzten vereinbarte Kooperation entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben, weil der betroffene Arzt nicht in „freier Praxis“ tätig wurde. Er habe zu keinem Zeitpunkt über die berufliche und persönliche Selbstständigkeit verfügt, die für die Ausübung der Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis erforderlich ist. Nach den vertraglichen Vereinbarungen trug er zu keinem Zeitpunkt das wirt-

schaftliche Risiko der Praxis mit und war in keiner Weise am Wert der Praxis beteiligt.

Die ärztliche Tätigkeit werde jedenfalls dann nicht mehr in freier Praxis ausgeübt, wenn beides explizit ausgeschlossen ist. Weder der Status des beigeladenen Arztes als Vertragsarzt noch die ebenfalls statusbegründende Genehmigung der Gemeinschaftspraxis durch den Zulassungsausschuss stehen der Berechtigung der KV entgegen, aus der gesetzlichen Gestaltung der beruflichen Kooperation die notwendigen vergütungsrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Eine vorherigen rückwirkenden Beseitigung des Status bedarf es hierzu nicht. Im Innenverhältnis zur KV schützt also der rechtswidrig erlangte bzw. benutzte Status dem Arzt zumindest in vergütungsrechtlicher Hinsicht nicht. Auch kommt es nicht auf ein Verschulden des Vertragsarztes an.

Empfehlung für die Gemeinschaftspraxen: Bei der vertraglichen Gestaltung von Gemeinschaftspraxen (BAG) oder sonstigen Kooperationsformen, die den Arzt in freier Praxis voraussetzen, ist also unbedingt darauf zu achten, dass eine Beteiligung aller Gesellschafter am wirtschaftlichen Risiko der Praxis und am Wert der Praxis vorliegt. Sollten Sie bei Ihrer bestehenden Gemeinschaftspraxis Zweifel haben, sollten Sie Ihren Gesellschaftsvertrag in jedem Fall rechtlich überprüfen lassen.

08 Drittschutz niedergelassener Vertragsärzte

Das Sozialgericht Hannover (Beschluss vom 24.08.2010) hat auf einen Eilantrag hin entschieden, dass bei einem Bescheid über die Zulassung der ambulanten Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V die betroffenen niedergelassenen Ärzte im Rahmen des Berücksichtigungsggebotes einzubeziehen sind. Von einem eigenen Klagerecht des betroffenen Arztes ist auszugehen.

01 Nachhaftungsversicherung

Der Fall: Im März 1999 wird ein Elternehepaar, dessen zweites Kind mit einer Genomalie geboren wurde, durch einen Arzt, einen Genetiker, beraten. Aus der Genanalyse folgert der Arzt, dass bei einer weiteren Schwangerschaft zu 99,9 % ein gesundes Kind zu erwarten wäre. Ende des Jahres 2000 stellt der Arzt seinen Praxisbetrieb ein und verstirbt im Januar 2001 bei einem Verkehrsunfall. Die Erben nehmen die Erbschaft an, ohne die Arzthaftpflichtversicherung weiterzuführen. Vier Jahre später kommt das dritte Kind der von dem Arzt beratenen Eltern zur Welt und ist schwerbehindert. Die Eltern fordern Schadenersatz wegen eines Beratungsfehlers für die Unterhalts- und Pflegeaufwendungen des Kindes. Im Juli 2006 wird den Erben des Arztes eine Schadenersatzklage über 900.000 Euro zugestellt. Der Klage wird vollumfänglich entsprochen. Da zum Zeitpunkt des Schadeneintritts keine Arzthaftpflichtversicherung mehr bestand, haften die Erben mit ihrem privaten Vermögen. Ein weiterer, weitaus häufiger vorkommender Fall aus den Schadenakten eines Versicherers ist die Verordnung eines Medikaments, welches während der Berufstätigkeit verschrieben worden ist, dessen Einnahme aber erst nach der Berufsaufgabe des Arztes erfolgt.

Dagegen kann und muss sich der Arzt mit einer Nachhaftungsversicherung absichern. Pflichtverletzungen aus Behandlungsfehlern verjähren nach dem Verjährungsrecht – das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist – nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger (Patient) von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Arzt) Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Schadenersatzansprüche aber, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren „ohne Rücksicht auf

ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis“ in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, Pflichtverletzung oder sonstigem den Schaden auslösenden Ereignis.

Fazit: Für die Nachhaftungsversicherung ist auf jeden Fall eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren erforderlich. Wer aber völlig sichergehen möchte, muss eine Nachhaftungsversicherung über 30 Jahre abschließen. Das Optimum liegt sicher zwischen diesen beiden Zeiträumen und kann nur durch den jeweiligen Arzt selbst entsprechend seiner konkreten Risikolage bestimmt werden.

Kontaktadresse: Deutsche Ärzte Finanz, Service-Center Schleswig Holstein II, Fackenburg Allee 11, 23554 Lübeck, Tel.: 0451-3993300

01 Anwendung des Ertragswertverfahrens auf die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen

Einleitung:

Das Thema stellt eigentlich nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex „Bewertung von Freiberuflerpraxen“ dar. Auch Steuerberater, Rechtsanwalt- und Notarpraxen sowie Ingenieure und Architekten und dem Heilberuf artverwandt die Tierarztpraxen bieten während ihres Bestehens vielfach Anlässe zu Bewertungen. Durchsucht man z.B. das Internet unter dem Stichwort „Praxisbewertung“ ohne weitere Zusätze (56.000 Nennungen bei google), so hat der Suchende den Eindruck, die weitaus überwiegenden Beiträge befassen sich mit der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen. Den gleichen Eindruck gewinnt man bei der Literaturrecherche. Dies könnte zum einen auf die Anzahl der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte von ca. 200.000 im Bundesgebiet zurückzuführen sein, die somit die Gruppe der Freiberufler dominieren. Gleichzeitig steht diese Berufsgruppe nicht allein, sondern ist in den Komplex „Gesundheitswesen“ als Wirtschaftsfaktor eingebettet. Berufsordnung und Zulassungsverordnung sind in den

letzten Jahren „wirtschaftsoffener“ geworden, so dass Kauf und Verkauf von Praxen sowie Kooperationsbildungen erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Früher undenkbar, können heute auch im niedergelassenen Bereich z.B. GmbHs gegründet werden. Dies alles mag ein Grund dafür sein, dass die Bewertung von Gesundheitsunternehmen wie insbesondere Arzt- und Zahnarztpraxen an Bedeutung gewonnen haben. Dass sich dies dann ebenfalls in Literatur und sonstigen Veröffentlichungen abbildet, ist verständlich.

Es kommt aber aus meiner Sicht ein „emotionalisierender“ Gesichtspunkt hinzu, der bei der Bewertung anderer Freiberuflerpraxen auch gilt, jedoch nicht mit den Begriffen Ethik und Moral in ähnlichem Maße befrachtet ist. Bei Ärzten und Zahnärzten heißt der Kunde nicht „Mandant“ oder „Klient“, sondern „Patient“. Vom Wortstamm her ist damit bereits ein Dulden, Leiden verbunden, so dass diesem Patientenstamm ein qualitativ anderer Wert beigemessen wird. Bei anderen Freiberuflern geht es nicht um körperliche Gesundheit, sondern eben „nur“ um finanzielle und wirtschaftliche Gesundheit. Dies mag ein weiterer Aspekt sein, der die Betriebswirtschaftler und Bewertenden bei der spezifischen Aufgabenstellung besonders herausfordert. Mit diesem empathisch-ethischen Argument, das bei der Bewertung anderer Freiberuflerpraxen weniger oder kaum genutzt wird, lässt sich trefflich über die richtige Bewertungsmethode diskutieren.

Die richtige Methode:

Bewerter, die sich ernsthaft und professionell mit der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen befassen, sagen übereinstimmend aus, dass es die einzige richtige Methode nicht gibt. Dies ist auch durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Es ist aber auch kein Gegenargument für die Ablehnung einer zweck- und zielgerichteten Methode. Auch unter Wirtschaftsprüfern bei Bewertung von „kapitalistischen“ Großunternehmen gilt: Die einzig richtige Methode gibt es bei keiner Bewertung. Bei keiner anderen Wirtschaftseinheit wird dies allerdings so oft betont wie bei Arzt- und Zahnarztpraxen. Es scheint, als

wollte man diese „triviale“ Feststellung hier als inhaltsschweres Argument verwenden, um eine Vielfalt (je nach Gusto des Bewerter) zu rechtfertigen. Bei manchen dieser Verfechter drängt sich der Verdacht auf, dass wegen nicht betriebswirtschaftlich genügender Vorbildung Wissenslücken durch Methodenvielfalt geschlossen werden. Welches also ist die richtige Methode? Diese Fragestellung führt bereits m.E. auf den falschen Weg. Entscheidend ist die hinter der Methode stehende Methodik. Das heißt, sind die schrittweisen Abfolgen bis zum Ergebnis begründet und nachvollziehbar und planvoll, evtl. wissenschaftlich, hergeleitet und in der Anwendung anerkannt. Sucht man nach einer solchen Methodik, kann man sich das Erfinden weiterer Regeln getrost sparen, denn in der betriebswirtschaftlichen Unternehmenslehre gibt es die Methode der Investitionsrechnung, die das Institut der Wirtschaftsprüfer verfeinert hat und mit der Vokabel „Ertragswertverfahren“ überschrieben hat. Dabei sollte man sich im Folgenden nicht an dieser Überschrift „festbeißen“, sondern prüfen, ob die Methodik selbst in ihrer Abfolge zu vertretbaren Ergebnissen führt.

Die Zahnärzte sind den übrigen Heilberufen weit voraus. Bereits in dem Artikel „Bewertung von Zahnarztpraxen mittels Ertragswertverfahren, Zusammenfassung eines Gutachtens“, veröffentlicht in dem Bayerischen Zahnärzteblatt 2/1994, wird von Prof. Dr. Peter Kupsch dieses Verfahren als betriebswirtschaftlich angemessen für Zahnarztpraxen dargestellt.

Modifizierte Ertragswertmethode:

Zugestanden sei dem besonderen Berufsstand der Ärzte und Zahnärzte der Zusatz „modifiziert“ vor der Überschrift Ertragswertmethode. Dieser Zusatz öffnet schon wieder allen Zweiflern bzw. nicht sicheren Anwendern Tür und Tor für „subjektive“ Formeln. Modifikation leitet sich ab vom lateinischen modus = Maß, Art, Weise und facere = machen, tun (Quelle: www.wikipedia.de). Das Werk modifizieren wird als: etwas teilweise verändern, umwandeln, abwandeln erklärt. Mir gefällt dabei die Zusammensetzung aus modus und facere, nämlich „Maß machen“ am besten. Lässt sich doch daraus ableiten, dass mit Modifi-

kation und modifizieren keine Beliebigkeit verbunden ist, sondern eine zu definierende und argumentierende Abweichung gemeint ist. Die unreflektierte Nicht-Anwendung der Grundsätze der im IDW Standard S1 für Wirtschaftsprüfer beschriebenen Bewertungsmethodik wird mit dem „Arzt-oder-Zahnarzt-Sein“ begründet. Vermutlich reicht das einigen Bewertern als Grund für die Weigerung diese nachzulesen. Ansonsten würden sie feststellen, dass es nicht einmal einer Modifikation bedarf, da auch das IDW für besondere Unternehmen eine angemessene und angepasste Anwendung seiner eigenen Methodik zulässt. Damit sind die Modifikationen dem Ertragswertverfahren innewohnend.

Methodik des Ertragswertverfahrens:

Um herauszufinden, welche im Ertragswertverfahren angelegten und erlaubten Modifikationen für Mediziner (abschließend) bereits erwähnt und enthalten sind, im Folgenden kurz die Grundsätze des Ertragswertverfahrens mit kurzen Anmerkungen. Ausgangspunkt bzw. Zwischenergebnis aller Unternehmensbewertungen ist der zukünftig entnehmbare Reinertrag. Dieser wird als Zukunftserwartungswert in 2 bis 3 Phasen ermittelt. Die erste Phase erstreckt sich auf die ersten 3 bis 5 Jahre ab Bewertungsstichtag. Hier lässt sich noch mit einiger rechnerischer Sicherheit aus der sicheren Vergangenheit ableiten, welche Zahlungsströme voraussichtlich jedes Jahr eintreten werden. Die sich daran anschließenden Phasen sind planbar, allerdings wird ihr Eintritt immer unsicherer.

Diese Grundsätze auf Arzt- und Zahnarztpraxen anzuwenden und als Ausgangsgröße den übertragbaren Reinertrag zu ermitteln, ist weder falsch noch unmöglich. Es muss sich allerdings um Zukunftswerte handeln und nicht um in irgendeiner Weise gemittelte Vergangenheitszahlen. Insoweit ist auch die Kritik zu den neuen Hinweisen zur Bewertung von Arztpraxen vom 09.09.2008, herausgegeben von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, berechtigt. Positiv zu erwähnen ist, dass auch diese Körperschaften erkannt haben, dass nur eine ertragswertorientierte Methode den Anforderungen gerecht wird. Die Umsetzung ist leider

durch nicht konsequente Methodik oder fehlenden Verweis auf bereits bestehende betriebswirtschaftliche Verfahren inkonsequent und misslungen. Festzuhalten ist, dass eine sorgfältige Schätzung der Reinerträge in noch überschaubarem Zeitraum nicht falsch oder unmöglich sein kann, nur weil es sich um Ärzte oder Zahnärzte handelt. Dies dürfte bei größeren gewerblichen Wirtschaftsunternehmen wie z.B. Autoherstellern oder KFZ-Handel erheblich schwieriger sein. Doch wird auch dort das Argument der Hell-sichtigkeit nicht gebraucht.

Auch die Begründung, bei Arzt- und Zahnarztpraxen sei die Honorarentwicklung für die nächsten Jahre wegen sich ständig verändernder Honorarverteilungen überhaupt nicht möglich, ist nur ein Zweckargument. Dies geht allen Unternehmen so, die am Markt abhängig sind von allen möglichen Szenarien und Marktrisiken. Im Gegenteil ist selbst bei kurzer „Halbwertszeit“ von Honorarverteilungsverträgen eine Aussage definitiv möglich. Es ist dann lediglich eine gewissenhafte Risikoeinschätzung des Eintritts oder Nicht-Eintritts bestimmter Faktoren vorzunehmen. Nichts anderes ist Inhalt des Ertragswertverfahrens. Die Kostenseite ist für die Einschätzung der nächsten zukünftigen Jahre bei den Praxen unspektakulär und vorhersehbar, da die großen Kostenpositionen wie Löhne und Gehälter sowie Mieten und Materialkosten vertraglich geregelt und einschätzbar sind.

Wenn es dann noch gelingt, den Werteverzehr des betriebsnotwendigen Anlagevermögens methodisch richtig zu beziffern, ist der zukünftige Ertrag für die nächsten 1 bis 5 Jahre einigermaßen verifizierbar. Mit methodisch nichts anderem beschäftigt sich das IDW zum Ertragswertverfahren zum größten Teil. Die Verantwortung des Bewerter wird in der Sachkunde für die Herleitung der Rechengrößen und der adäquaten Risikobeurteilung gesehen. Hier bedarf es einer besonderen Sachkunde der Betriebswirtschaft von Medizinunternehmen und den methodischen Kenntnissen der Unternehmensbewertung, damit

Risiken oder allgemein Ansätze nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Wer sich bis hierhin einer deckungsgleichen Anwendung für Arzt- und Zahnarztpraxen versperrt, möge dies tun, seine Methode aber nicht modifiziertes Ertragswertverfahren nennen.

Die Modifikationen:

Alle im Folgenden getroffenen Aussagen und Feststellungen sind im IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ enthalten.

Modifikation I. - Kalkulatorisches Arztgehalt / Unternehmerlohn

Damit befasst sich der IDW S1 unter 4.4.2.4. Managementfaktoren unter Tz. 38-42, 4.4.3.4. Managementfaktoren aus der Sicht des Käufers unter Tz. 56-57, 8.3.2. Bestimmung des Unternehmerlohns bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen unter Tz. 160 sowie die Stellungnahme HFA 2/1995 zur Bewertung personenbezogener und nicht übertragbarer Faktoren. Grundaussage all dieser Fundstellen ist, dass die in der Person des Eigentümers begründeten positiven oder negativen Erfolgsbeiträge, die losgelöst vom bisherigen Eigentümer nicht realisiert werden können, bei der Prognose künftiger finanzieller Überschüsse außer Betracht zu lassen sind. Des Weiteren ist für die Mitarbeit der Inhaber ein angemessener Unternehmerlohn zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei vermerkt, dass es schon vermessen ist, das Ertragswertverfahren des IDW in Bausch und Bogen für Arztpraxen mit der Begründung abzulehnen, es berücksichtige nicht die besondere Personenbezogenheit der Arztpraxis in Bezug zu den Patienten.

Natürlich liegt die Schwierigkeit im Detail, nicht in der Methodik. Die richtige Bemessung ist scheinbar – schwieriger. Auch hier gilt IDW S1 unter TZ 40 weiter: „Die Höhe des Unternehmerlohns wird nach der Vergütung bestimmt, die eine nicht beteiligte Geschäftsführung erhalten würde. Neben dem Unter-

Die eine richtige Methode gibt es nicht.

nehmerlohn kann auch fiktiver Lohnaufwand für bislang unentgeltlich tätige Familienangehörige des Eigentümers zu berücksichtigen sein.“ Für die näherungsweise Bestimmung solcher Gehälter gibt es für gewerbliche Unternehmen Branchenführer. Für Ärzte könnte als Ausgangswert die Tarifeinigung des Marburger Bundes mit z.B. Krankenhausarbeitgebern gelten.

Das IDW S1 beschreibt bei der Bestimmung des Unternehmerlohns kleiner und mittelgroßer Unternehmen:

„Da bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Höhe der zukünftigen finanziellen Überschüsse maßgeblich vom persönlichen Engagement und den persönlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Beziehungen der Eigentümer abhängig ist, hat die Bewertung des Managementfaktors (Unternehmerlohn) unter Berücksichtigung sämtlicher Wertfaktoren (besondere Bedeutung: vgl. Abschnitt 4.4.2.4) zu erfolgen.“

Da der geschäftsführende Arzt in der selbstständigen Tätigkeit auch Managementaufgaben erfüllt, können für diese Tätigkeiten Zuschläge gemacht werden. Dies alles ist eine Frage ordentlicher Informationssammlung, aber nicht der Methodik.

Modifikation II. – Kapitalisierung der künftigen finanziellen Überschüsse

Geht das Ertragswertverfahren grundsätzlich von einer unbegrenzten Lebensdauer aus, führt eben dies bei Gegnern zur größten Kritik. Es würden „utopische“ Werte errechnet. Auch hier hilft wieder Nachlesen im IDW S1 unter Tz. 85:

„In der Mehrzahl der Bewertungsfälle ist von einer unbegrenzten Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens auszugehen. In bestimmten Fällen kann

es aber auch sachgerecht sein, eine begrenzte Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens anzunehmen.“ und weiter:

„Bei begrenzter Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens ist der Unternehmenswert zu berechnen als Summe aus dem Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse, aus dem betriebsnotwendigen Vermögen (bis zur Aufgabe des Unternehmens), ... , und dem Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse, die aus der Aufgabe (z.B. der Liquidation) des Unternehmens resultieren.“

Bei Arzt- und Zahnarztpraxen wird insoweit von einer „begrenzten Lebensdauer“ ausgegangen, als dass der personenbezogene Good-Will des Abgebers nach einer endlichen Zeit auf den Erwerber übergegangen ist.

Die Aufgabe des Bewerbers besteht hier, die angemessene Zahl für die Good-Will-Reichweite bis zum Austausch zu bestimmen.

Methodisch und rechnerisch ist dann aber alles gesagt:

Praxiswert = endlicher Barwert aus künftigen finanziellen Überschüssen
+ Verkehrswert der zum Zeitpunkt der Übernahme der Praxis vorhandenen materiellen Wirtschaftsgüter.

Modifikation III. – keine Berücksichtigung von Ertragsteuern

Bei unendlicher Lebensdauer ist der Nettowert des dem Käufer nach Steuern verbleibenden Betrages Ausgangsgröße für die Bewertung. Dies ist methodisch bei unendlicher Laufzeit auch logisch, denn ebenso wird der Kalkulationszinssatz, der die Rendite für eine Alternativenlage darstellt, ebenfalls um den Teil bereinigt, den die Steuer (z.B. bei Anlagen und Wertpapieren) wegnimmt.

Beispiel:

Bruttoertrag	€ 100.000
Kapitalisierungszinssatz vor Steuern 10% Steuersatz 50 %	
Unternehmenswert ohne Steuerberücksichtigung	
$€ 100.000 / 10 * 100 =$	€ 1.000.000
Unternehmenswert Nettowert	
Gewinn nach Steuern € 50.000, Zinssatz nach Steuern 5 %	
$50 * 100 / 5$	€ 1.000.000

Hier ist der Steuerfaktor methodisch und denkglogisch richtig. Bei endlicher Unternehmensbewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen will der Abgeber einen Bruttobetrag haben, denn er muss seinerseits sofort nach Veräußerung einen Teil an das Finanzamt abführen. Für den Erwerber ist dies hinnehmbar, kann er doch in 3 bis 5 Jahren den Wert steuerlich absetzen.

Neuerdings könnten sich andere Überlegungen dadurch ergeben, dass das Finanzamt einen Teil des Good-Wills als nicht abschreibungsfähigen Zulasungswert ausgliedern möchte. Dies muss allerdings noch beim Bundesfinanzhof endgültig entschieden werden. Nicht verwechselt werden darf diese freie Transaktionsbewertung mit den Besonderheiten im Zugewinnausgleichsverfahren. Auch hier ist der Wert der Praxis als „Bruttowert“ zu ermitteln. Dagegen ist jedoch als Schulddposition die latente Steuer im Rahmen des Zugewinnausgleichs abzusetzen.

Wer wendet das „modifizierte Ertragswertverfahren“ an?

Nahezu alle vereidigten Sachverständigen, bis auf wenige Ausnahmen in Bezug auf die IBT-Methode, gehen wie oben beschrieben vor. Dies stimmt zu-

mindest insoweit, als dem Sachverständigen bei Bewertungsanlass freigestellt ist, welche Methode er anwendet oder ihm aufgegeben wird, die betriebswirtschaftlich angemessene Methode im Rahmen des Auftrages selbst zu bestimmen.

Auch vereidigte Sachverständige sind dann gehalten, von der Methode abzuweichen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder im Gerichtsverfahren durch Beweisbeschluss von ihnen die Anwendung einer anderen Rechnung gefordert wird. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die alte Ärztekammermethode, die bis zur Veröffentlichung der neuen Hinweise im September 2008 noch anzutreffen war.

Ich vermute, dass bei dem Verweis in zukünftigen Gesellschaftsverträgen auf die neuen Hinweise eine erhebliche methodische Unsicherheit entstehen wird. Denn erstens sind die Hinweise ausdrücklich keine Richtlinien und haben keine rechtliche Verbindlichkeit (siehe 1. Einführung, 3. Absatz), zum anderen gehen sie jetzt von einer ertragswertorientierten Methode aus. Was dieses „Ausgehen“ von einer ertragswertorientierten Methode bedeutet, erschließt sich allenfalls in den folgenden Erläuterungen. Diese passen aber an vielen Stellen nicht zu dem Begriffspaar „ertragswertorientiert“ und „Methode“, so dass man sich fragt, warum nicht gleich richtig machen, wie es die Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensbewertungslehre unter der Überschrift Ertragswertverfahren systematisch richtig vorgibt.

Ein letzter Hinweis für diese Ausgabe: Lassen Sie bitte ihre Berater für verschiedene Szenarien des Ausscheidens die Bewertungsmethode (Ertragswert) und vor allem die Verteilung des Wertes definieren. Der Bewerter kann den Gesamtwert oder einen Abfindungswert ermitteln, nicht aber, ob dieser bereits durch vollständige oder teilweise Mitnahme des Patientenstammes erfüllt wurde. Dies ist dann im Weiteren auch feststell- und bewertbar, zunächst jedoch eine im Vertrag zu regelnde Rechtsfrage.

Dazu mehr in der nächsten Ausgabe : „Damals, einen Tag als Gutachter bei Gericht“

Betriebsvergleich

Betriebsvergleich: Einzelpraxis (Zahnärzte)

Gewinn/Verlust				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8000 Betriebseinnahmen			442.505 €	100,00
4000 Betriebsausgaben			-292.727 €	-66,15
			149.779 €	33,85

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8100 Kassenabrechnung (KZ/KZV)			263.720 €	59,60
8200 Privatabrechnung			150.759 €	34,07
8300 Erlöse umsatzsteuerpfl.			21.277 €	4,81
8400 Sonstige Einnahmen			4.919 €	1,11
8500 Honorare stationär			-23 €	0,01
8600 Honorare ambulant			346 €	0,08
8700 BG/Knappschaft/LV			61 €	0,01
8800 Privatanteile			1.445 €	0,33
8900 Auflösung Ansparrücklage				
			442.505 €	100,00

Betriebsausgaben				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
4100 Praxis-/Laborbedarf			-32.576 €	-7,36
4200 Personal			-97.044 €	-21,93
4300 Raumkosten			-23.416 €	-5,29
4400 Praxisvertretung				
4500 Finanzierungskosten			-8.527 €	-1,93
4600 Fahrzeugkosten			-2.448 €	-0,55
4800 Fremdlabor/Labor-Gemein.			-85.262 €	-19,27
4900 Reise/Fortbildung			-1.262 €	-0,29
5000 KKH-Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			-7.264 €	-1,64
5200 Lfd. Gerätekosten/-mieten			-2.761 €	-0,62
5400 AFA/Abgänge			-10.923 €	-2,47
5500 Ust/Vorsteuer			-143 €	-0,03
5700 Rechts-/Beratungskosten			-6.626 €	-1,50
5800 Instandhaltung Geräte			-1.696 €	-0,38
5900 Sonstige Kosten			-12.779 €	-2,89
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			-292.727 €	-66,15

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Betriebsvergleich: Gemeinschaftspraxis (Zahnärzte)

Gewinn/Verlust				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8000 Betriebseinnahmen			656.867 €	100,00
4000 Betriebsausgaben			-428.514 €	-65,24
			228.353 €	34,76

Betriebseinnahmen				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
8100 Kassenabrechnung (KZ/KZV)			359.591 €	54,74
8200 Privatabrechnung			269.028 €	40,96
8300 Erlöse, umsatzsteuerpfl.			23.606 €	3,59
8400 Sonstige Einnahmen			3.140 €	0,48
8500 Honorare stationär				
8600 Honorare ambulant				
8700 BG/Knappschaft/LV			138 €	0,02
8800 Privatanteile			1.364 €	0,21
8900 Auflösung Ansparrücklage				
			656.867 €	100,00

Betriebsausgaben				
Konto/Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
4100 Praxis-/Laborbedarf			-54.730 €	-8,33
4200 Personal			-131.525 €	-20,02
4300 Raumkosten			-30.923 €	-4,71
4400 Praxisvertretung				
4500 Finanzierungskosten			-9.794 €	-1,49
4600 Fahrzeugkosten			-2.049 €	-0,31
4800 Fremdlabor/Labor-Gemein.			-137.764 €	-20,97
4900 Reise/Fortbildung			-3.760 €	-0,57
5000 KKH-Abgaben/Pool				
5100 Versicherungen/Beiträge			-10.796 €	-1,64
5200 Lfd. Gerätekosten/-mieten			-2.642 €	-0,40
5400 AFA/Abgänge			-15.992 €	-2,43
5500 Ust/Vorsteuer			3.658 €	0,56
5700 Rechts-/Beratungskosten			-8.807 €	-1,34
5800 Instandhaltung Geräte			-6.023 €	-0,92
5900 Sonstige Kosten			-17.367 €	-2,64
6000 Einstellung Ansparrücklage				
			-428.514 €	-65,24

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de



Stingl, Scheinpflug und Bernert
Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Büro Kiel-Melsdorf
Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-0
Fax: 04340 4070-99

info@stingl-scheinpflug.de
www.stingl-scheinpflug.de

Kanzlei für **Medizinrecht**

Rechtsanwälte Barth und Dischinger
Fachanwälte für Medizinrecht
Partnerschaft

Holtenuauer Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de
www.medrechtpartner.de

estimed

bewerten . bewegen

Bernert, Stingl und Partner
Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-60
Fax: 04340 4070-99

beratung@estimed.de
www.estimed.de